

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Abrechnungummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Zeitschrift“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergesaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 23.

Dienstag, den 14. März 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zentralstelle für Heeresverpflegung drahtet:

„Die jetzige erhebliche Beunruhigung des gesamten Viehmarktes, der Viehhändler und Produzenten hat Stockungen in der Heeresversorgung verursacht. Es hat den Anschein, als ob diese Kreise damit rechnen, daß eine vollkommene Umwandlung des Viehhandels durch die bevorstehende Syndizierung beabsichtigt ist. Dies ist nach Erklärungen der zuständigen Ministerien durch nichts der Fall. Die Geschäfte sollen für die Heeresverwaltung in bisheriger Weise abgewickelt werden, insbesondere sollen die jetzigen Lieferanten der Zentralstelle, die sich im Besitz einer von ihr ausgestellten entsprechenden Bescheinigung befinden, keineswegs ausgeschaltet oder ihnen Schwierigkeiten bereitet werden.“

Westerburg, den 13. März 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung.

Auf die Verordnung des Bundesrates vom 11. Januar 1916, gedruckt im Reichsgesetzblatt Nr. 6 von 1916 betreffend künstliche Düngemittel, weise ich hin. Das Reichsgesetzblatt kann bei jeder Bürgermeisterei und auf dem diesf. Geschäftszimmer eingesehen werden.

Westerburg, den 3. März 1916.

Der Vorsitzende des Preisausschusses
des Kreises Westerburg.

Ausführungsbestimmungen

Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1. Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, den Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des höchsten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestr. 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Ausweise zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Einführender zugeht. Lehnt sie die Uebernahme ab, oder gibt sie binnen einer Frist eine Erklärung nicht, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3. Die Reichskartoffelstelle setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 4. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihegebühr bis zu 1 Mk. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pfg. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mk. erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 Mk., im übrigen nicht mehr als 80 Pfg. betragen.

§ 5. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Alle Streitigkeiten zwischen dem Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuss bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriele auf das Reichsland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Untersuchung erfolgt.

§ 9. Wer den Vorschriften in § Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige und Lieferungsfrist die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Febr. 1916 in Kraft.
Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.

J. B.: Göppert.

J. B.: Drews.

Die aus Kapitel 84 a in monatlichen Teilbeträgen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern bewilligten Zuwendungen dürfen nach Ablauf der Bewilligungsfrist (12 Monate) unter den vom Königl. Preussischen Kriegsministerium am 13. Februar 1916 Nr. 128/1.

16. C. 3 mitgeteilten Voraussetzungen auch in der Marine-Verwaltung weitergezahlt werden.

Sind wesentliche Änderungen eingetreten, so ist dem Staatssekretär des Reichsmarineamts unter Einziehung der vorgelegten Monatsquittung Mitteilung zu machen. Bei Zuwendungen, die bisher in vierteljährlichen oder anderen, nicht monatlichen Teilbeträgen gewährt worden sind, ist vor erneuter Anweisung der Beihilfe von einer Weiterzahlung nach Ablauf der Bewilligungsfrist abzusehen.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

J. A. gez: Dr. Felisch.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 9. März 1916.

I. 2056.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degrad, von Lacken, Firnissen und Farben.

Vom 1. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Pflanzliche oder tierische Öle oder Fette dürfen zur Herstellung von Degrad, Degrad-Moellau und Moellau sowie zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackfabrikation dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsleiter-Aktiengesellschaft in Berlin bedient.

Artikel 2

Pflanzliche Öle (Leinöl, Hanföl, Mohnöl, Holzöl usw.) dürfen zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des Endzeugnisses enthalten. Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackfabrikation dienen, keine Anwendung.

Artikel 3

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend zulässige Preisausschläge beim Weiterverkauf der Schweine und Stallhöchstpreise für Rindvieh.

Auf Grund des § 2 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden und des § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes festgesetzt:

I.

Beim Weiterverkauf der Schweine, welche im Regierungsbezirk Wiesbaden vom Landwirt oder Mäster gekauft worden sind, ist zu den jetzt geltenden Stallhöchstpreisen folgender Zuschlag einmalig zulässig:

- bei dem Weiterverkauf außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes darf ein Aufschlag von 12 % nicht überschritten werden;
- findet der Weiterverkauf im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt innerhalb des Verbandsbezirktes statt, so darf ein Aufschlag von 16 % nicht überschritten werden;
- beim Weiterverkauf der Schweine im Marktverkehr auf einem öffentlichen Schlachtviehmarkt außerhalb des Verbandsbezirktes darf der Aufschlag 16 % nicht überschreiten.

Die Aufschläge schließen sämtliche Spesen und den Handelsgewinn ein.

II.

Für Rindvieh werden folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

Gewicht des Tieres in Zentner	Preis für den Zentner höchstens Mark	Preis für den Zentner höchstens Mark
11 und mehr	100	90
10	95	85
9	90	80
8	85	75
7	80	70
6	75	65
5	70	60
4	65	55
3	60	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5 %.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für Rinder ab hier nach festgesetzten Preisgrenzen nicht zu überschreiten.

Bei einem Weiterverkauf von Rindern dürfen die Mitglieder keinen höheren Aufschlag zu ihren Einstandspreisen nehmen als Frachtkosten und 5 % vom Einstandspreis für andere Transportkosten und Handlungsgewinn.

III.

Verbandsmitglieder, welche die hiernach zulässigen Preisgrenzen überschreiten, haben die unumgängliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preiserhöhung (R. G. Bl. S. 467) und der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) zu erwarten.

Überschreitung der Preisgrenzen und Umgehung der Bestimmungen für den Aufschlag werden außerdem mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

IV.

Vorstehende Festsetzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Kreis- und Amtsblättern des Regierungsbezirktes, spätestens am 14. März in Kraft.

Frankfurt a. M., 7. März 1916.

Viehhandelsverband f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden

Der Vorstand:

von Bernus, königlicher Landrat.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

wollen wiederholte ortsübliche Bekanntmachung veranlassen, die Interessenten auf vorstehende Bekanntmachung besonders hinweisen.

Westerburg, den 14. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

Mit Rücksicht darauf, daß nach hierher gelangten Mitteilungen mehrfach von unbefugten Personen Sammlungen im Namen des Roten Kreuzes veranstaltet sind, beehren wir uns zu empfehlen, daß die Provinzialvereine den örtlichen Vereinen den dringenden Rat erteilen, den von ihnen mit der Sammlung von Geldbeträgen betrauten Personen stets einen Ausweis mitzugeben, und in den Sozialblättern bekannt zu machen, daß nur mit solchem Ausweis versehenen Personen zu Sammlungen befohlen ist.

Berlin, den 11. Februar 1916.

Zentralkomitee des Preussischer Landesvereins vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende, gez. v. Büchel.

An den Vorstand des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für die Provinz Hessen-Nassau in Cassel.

Den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 9. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

Nach einer Verfügung des Kriegsministeriums vom 9. 2. sind künftig auch die kasernementsmäßig untergebrachten Mannschaften, soweit sie von der Teilnahme an einer gemeinsamen Speiseeinrichtung haben entbunden werden müssen, von den Truppenteilen mit Brot zu versorgen. Es wird ergebens ersucht, die unterstellten Behörden hiervon in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, den bezeichneten Mannschaften für die Folge keine Brotkarten zu erteilen.

Frankfurt a. M., den 4. März 1916.

Stellv. Intendantur 18. Armee-Korps

gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anweisung findet auch Anwendung auf die Gebührenten beantragten Militärpersonen, z. B. alle sog. Sonntagsurlauben bezw. die auf einige Tage beantragten.

Westerburg, den 10. März 1916.

Der Landrat.

Zur besonderen Beachtung!

Die Reichskartoffelstelle hat heute folgenden Erlaß des Reichskanzlers mit der Anweisung sofortiger Bekanntgabe an die Kommunalverbände erhalten:

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) bestimme ich:

Bei der Berechnung des Bedarfs der Kommunalverbände als Durchschnittssatz höchstens 1 Pfund Kartoffeln täglich den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis zum August 1916 zu Grunde zu legen. Mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse ist die Reichskartoffelstelle ermächtigt, einen niedrigeren Satz zu Grunde zu legen. Auf Antrag eines Kommunalverbandes darf sie den Satz erhöhen, jedoch nicht über und einhalb Pfund hinausgehen.

gewogen
5 %
der ab
iten.
ie Mitglie
nehmen
ndere
ffigen Pre
rafverfolg
1915 geg
der Bunde
Personen
603) zu
ung der
zeitweilig
det.
ch ihrer
Regierung
Wiesbaden
at.
ses
anlassen
besonders
usschusses
urg.
en Mitteil
im Rat
zu empfeh
en dringen
Geldbetrag
und in
dem Aus
desverei
iel.
ten Kreuz
achtung.
usschusses
urg.
vom 9. 2.
chten Ma
samen Sp
Truppente
ie unterste
en, den
arten zu
neckorps
haben.
reises.
auf die
og. Sonnen
Landrat
ah des Reich
n die Kom
hung über
er 1916
ich:
ualverbände
in täglich
bis zum
auf besond
mächtig, es
ag eines
nicht über

Die Befugnis der Kommunalverbände, die hiernach auf sie entfallenden Mengen auf die Bevölkerung zu verteilen und dabei insbesondere die schwerarbeitende Bevölkerung mit höheren Rationen zu berücksichtigen, bleibt durch diese Bestimmung unberührt. Ingleichen kann es ihnen überlassen bleiben, diese Mengen nach den Jahreszeiten in der Weise verschieden zu verteilen, daß die Kopfquote in denjenigen Monaten, in denen andere Nahrungsmittel, z. B. Gemüse, nicht oder nur beschränkt zur Verfügung stehen, höher bemessen wird als in anderen Monaten.

Ob später eine allgemeine Erhöhung des Durchschnittssatzes von 1 Pfund für den Kopf und Tag möglich sein wird, läßt sich vorläufig noch nicht übersehen. Die Entscheidung hierüber muß vorbehalten bleiben.

Die Reichskartoffelstelle wird ersucht, die Kommunalverbände umgehend von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 6. März 1916.

Der Reichskanzler. J. B.: Delbrück.

Bei der Berechnung des Bedarfs und der Regelung des Verbrauchs ist den vorstehenden Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Berlin, den 6. März 1916.

Reichskartoffelstelle. Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
Peters.

Die Petroleumverteilung wird in den Monaten März und April in gleicher Weise wie in den Monaten Januar und Februar durchgeführt werden. In beiden Monaten werden je die gleichen Mengen wie im Monat Februar, d. h. sechs Zehntel der Januar-mengen sowohl an den Handel wie auch als sogenanntes Ausgleich-petroleum zur Ablieferung gebracht werden. Diese Mengen stellen eine erheblich gesteigerte Bedarfsdeckung gegenüber den früheren Monaten dar, um die Möglichkeit zu geben, kleinere Mengen für Sommermonate in den einzelnen Haushaltungen aufzusparen. Vom 1. Mai bis zum 1. September wird wie im Vorjahre Petro-leum mit Ausnahme des gewerblichen und behördlichen Bedarfs nicht zur Ablieferung kommen, um die während dieser

Zeit eingeführten Mengen für die kommende Beleuchtungsperiode des Jahres 1916/17 aufspeichern zu können.

Berlin, den 18. Februar 1916.

Der Reichskanzler. J. B.: gez. von Stein.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehender Erlaß ist wiederholt in örtlichster Weise bekannt zu machen. Die Bevölkerung ist auf möglichste Sparsamkeit bei Verwendung des Petroleums hinzuweisen.

Westerburg, den 10. März 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-austand wird folgendes bestimmt:

Ziff. 3 der Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 10. 10. 14 Abt. II c Nr. 33132 wird wie folgt abgeändert:

3. Jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze gebracht hat, hat die von ihm eingeführte Menge mit Angabe der Herkunft und Siedegrenzen sogleich der Inspektion des Kraftfahrwesens mitzuteilen ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von Grenzoll-ämtern angezeigt werden.

Die Ziffer 1, 2 und 4 der obengenannten Verfügung behalten ihre Gültigkeit.

Frankfurt a. M., den 6. März 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: de Graaff, Generalleutnant.

1. Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98,50
oder

Viereinhalbprozentige auslosbare

Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer
sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsere Feinde
die jeder zu Hause führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften,
den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegerer Landes zu Siegen. Tageschule.
Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten (Schlosserei, Dreherei, Schmiede, Formerei, Klempnerei) neben zeichnerischen und fachwissenschaftlichem Unterricht.
Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.
Aufsdauer: 2 Jahre. Schulgeld 60 M. für preuß. Schüler.
Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.
Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.
Beginn des neuen Schuljahres: 26 April 1916.
Anmeldungen jetzt erbeten.
Programme und Auskunft durch **Die Direktion.**

Große Sendung
emaillierte Stahlblech-Kessel
und email. gußeiserne Kessel,
sowie Kessel-Ofen in allen Größen
eingetroffen.

Große Auswahl in emaillierten Gussherden und
Ofen, Tauchepumpen, Tauchefässer
Butterfässern.

C. v. Saint George,
Hachenburg. Telefon 65.

Oberförsterei Rennerod.

Am Montag, den 20. März 1916, vormittags 10 Uhr
werden in der **Güth'schen Gastwirtschaft in Waldmühlen**
aus dem Schutzbezirk **Waldmühlen** Distr. 23, 24, 25 Buchwald,
16, 17 Verbote Wald verkauft: **Eichen:** 11 Stämme mit 3,70
Festmtr., 44 Rmtr. Nussheit, 90 Rmtr. Scheit und Knüppel, 2100
Wellen III. **Buchen:** 150 Rmtr. Scheit, 65 Rmtr. Knüppel, 4800
Wellen. **And. Laubholz:** 11 Rmtr. Scheit und Knüppel. **Nadelholz:** 23 Rmtr. Scheit.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht. 6534

Aerzte

empfehlen
vortreffliches Hustenmittel

Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den 3 Tannen.

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Reiserkeit, Katarrh, Verschleimung,
Krampf- und Husten, sowie als Vorbeugung gegen
Erkältungen daher hochwillkommen jedem Reisiger!

6100 nat. hegl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Boxet 25 Hfg., Dose 50 Hfg.
Kriegspackung 15 Hfg., kein Porto
Zu haben in allen Apotheken
sowie bei: 6914

Gustav Nickel, Westerbürg.

Pfälzer Rotklee

seidefrei

per Pfund 1,90 Mk.

C. v. Saint George,
Hachenburg. 6550

Eine frischemelkende oder tragende

Biege

zu kaufen gesucht. Angebote mit
Preisangabe an 6533
Ludwig Evert, Gershausen.

Lehrling

kann sofort oder später eintreten.
Fritz Giesler
Maler und Anstreichermeister
Siegen. W., Eintrachtstr. 11.

Wagen-
Maschinen-
Centrifugen- **Oel**

in bester Qualität liefert
C. v. Saint George,
Hachenburg. 6531

Braver Junge mit guter
Schulbildung kann als

Seher-Lehrling
bei sof. Vergütung eintreten.
Preisblattdruckerei.

Stundenmädchen

gesucht. **Sahnhofstr. 32.**

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassette (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 1. März.

Direktion
der Nassauischen Landesbank.

Butter-

und

Waschmaschinen

mit Schwungrad-Antrieb. — Jede Maschine wird zur Probe gegeben. —

Mäßige Preise.

Tauchepumpen

Allein-Vertrieb der Patent „Klink“-Pumpe.

— Durch Waggonbezug billige Preise. —

Enorme Leistung. — Einfachste Handhabung.

Selbsttätige Entleerung.

Vorrätige Längen 3.—, 3,25, 4.—, 4,25, 4,50, 4,75 5.— m.
Jede Pumpe wird 4 Wochen zur Probe gegeben.

Verzinkte Stahlblech-Tauchefässer

dauerhaft gearbeitet — zu billigen Preisen.

Vieh- u. Waschkessel

ca. 1400 Stück Lager.

Räucherapparate

In etwa 14 Tagen trifft je 1 Waggon

Stachel- und Gartenzaundraht

sowie **Ackerwalzen** ein.

Bei Bedarf bitten Preise einzufordern.

— Bei Kauf wird die Fahrt vergütet. —

C. von Saint George
Hachenburg.

Musterlager und Vertretung bei **Herrn Hans Pauer**
in **Westerburg**. Für **Rennerod** und **Emmerichen-**
hain tüchtige Vertreter gesucht. Schlosser oder
Eisenhändler bevorzugt. Anfragen erbitten dieserhalb
schnellstens. 6474

Der heutigen Nummer liegt das Marktverzeichnis der Stadt Hachenburg bei, worauf wir Interessenten hinweisen. 6550